Tagesordnungspunkt

Umweltausschuss

ZA VwR

07.04.11



Neubrandenburg			
	J	X öffentlich	
		nicht öffentlic	ch
		Sitzungsdatum:	05.05.11
Drucksachen-Nr.:	V/447		
Beschluss-Nr.:	281/18/11	Beschlussdatum:	05.05.11
Gegenstand:		ufwandsentschädigung für die Wahlvorstände zu den verbundenen Wahlen n 04.09.11 und im Falle einer Stichwahl des Landrates am 18.09.11	
Einreicher:	Oberbürgermeister		
Beschlussfassung du		Hauptausschuss	
besemussrussung uu	Betriebsausschuss	Jugendhilfeausschuss	
		x Stadtvertro	etung
Auswirkungen auf den neuen Landkreis		Ja X Nei	n
Beratung im:			
07.04.11	Hauptausschuss	Stadt	entwicklungsausschuss
20.04.11	Hauptausschuss	Kultu	ırausschuss
	Finanzausschuss	Schu	I- und Sportausschuss
	Rechnungsprüfungsausschuss	Sozia	lausschuss

Neubrandenburg, 30.03.11

Jugendhilfeausschuss

Betriebsausschuss

Dr. Paul Krüger Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V) wird durch die Stadtvertretung am 05.05.11 folgender Beschluss gefasst:

- 1. Bedienstete der Stadt, die am 04.09.11 zu den Landtags-, Landrats- und Kreistagswahlen sowie zu dem Bürgerentscheid zur Benennung des künftigen Kreises als Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher berufen werden, erhalten für ihren Einsatz bei den verbundenen Wahlen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt 25,00 Euro.
- 2. Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, die in keinem Dienstverhältnis zur Stadt Neubrandenburg stehen, erhalten für ihren Einsatz bei den Landtags-, Landrats- und Kreistagswahlen sowie dem Bürgerentscheid zur Benennung des künftigen Kreises am 04.09.11eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt 35,00 Euro. Beisitzerinnen und Beisitzer, die in keinem Dienstverhältnis zur Stadt Neubrandenburg stehen, erhalten für ihren Einsatz bei den verbundenen Wahlen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt 30.00 Euro.
- 3. Bedienstete von Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Länder, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts erhalten, soweit ihnen ihr Dienstherr bzw. Arbeitgeber eine Zeitgutschrift gewährt, für ihren Einsatz als Wahlvorsteherin bzw. Wahlvorsteher eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt 30,00 Euro. Wird keine Zeitgutschrift gewährt, findet Beschlusspunkt 2 Anwendung.
- 4. Die vorgenannten Aufwandsentschädigungen finden auch im Falle einer notwendig werdenden Stichwahl des Landrates am 18.09.11 Anwendung.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei dem im § 14 Abs. 1 der LKWO M-V als Aufwandsentschädigung genannten Betrag in Höhe von 21,00 Euro für die Inhaber von Wahlämtern handelt es sich um einen Mindestbetrag. Die Kreistage bzw. Gemeindevertretungen können nach § 14 Abs. 1 Satz 2 LKWO M-V abweichend hiervon einen höheren Betrag festsetzen, der auch nach Funktionen differenziert werden kann. Daraus ergeben sich die nachfolgenden finanziellen Auswirkungen:

Haushaltsbelastung
im Falle einer Stichwahl
ca. 15.700 Euro insgesamt
ca. 31.400 Euro insgesamt

- Veranschlagung im Finanz-/

Ergebnishaushalt 1.2.1.01.501900 20.000 Euro

Die Deckung ist innerhalb des Produkts gegeben.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Aufwandsentschädigung nach § 12 LKWG M-V sowie ein fester Betrag je Wahlberechtigten als pauschale Kostenerstattung vom Land bzw. vom künftigen Landkreis gemäß § 49 LKWG M-V in Verbindung mit § 47 LKWO erstattet wird.

Begründung:

Die Erhöhung der Aufwandsentschädigung soll dazu beitragen, die Gewinnung von Wahlvorsteherinnen und Wahlvorstehern sowie von Beisitzerinnen und Beisitzern für die Wahlvorstände aus der Bevölkerung zu erleichtern. Bereits bei den vorhergehenden Wahlen zahlte die Stadt eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie in dem vorliegenden Beschlussvorschlag.

Mit der Festlegung zur Durchführung von drei Wahlen und einem Bürgerentscheid an einem Tag werden in Mecklenburg-Vorpommern erhebliche Kosten eingespart. Erfahrungsgemäß ist jedoch davon auszugehen, dass der verbundene Wahltag wesentlich höhere Anforderungen an die Mitglieder der Wahlvorstände mit sich bringt.

Mit der Neufestsetzung der Aufwandsentschädigung durch die Stadtvertretung Neubrandenburg verspricht sich die Stadt eine größere Motivation zur Übernahme der Funktion einer Wahlvorsteherin bzw. eines Wahlvorstehers.

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.